Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 15. Juni 1904. Nummer 13.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Verwendung des in der zweiten Ergänzung zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 unter Kapitel 1 Titel 14 der Ausgaben für das südwestafrikanische Schutzgebiet bereitgestellten Fonds von zwei Millionen Mark S. 377. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika in dem Monat März 1904 S. 381. — Personalien S. 381.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 382. — Patriotische Gaben S. 383. — **Deutsch-Ostafrika:** Deutsche Agavengesellschaft S. 384. — Geschäftsbericht der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft über das Jahr 1903 S. 384. — **Kamerun:** Yola—Tschadsee-Grenzexpedition S. 385. — **Togo:** Heranbildung farbiger Handwerker S. 386. — Weiterentwicklung der Baumwollkultur S. 387. — **Deutsch-Südwestafrika:** Der Herero-Aufstand S. 387. — Bericht des Ansiedlungskommissars Dr. Rohrbach (III. Schluß) S. 388. — Bericht des Ansiedlungskommissars Dr. Rohrbach über seinen Aufenthalt im Grootfonteiner Gebiet S. 390. — **Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung** S. 395. — **Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten:** Verbot der Einfuhr von Maria-Theresia-Talern nach Lagos S. 397. — Außenhandel des französischen Kongogebiets im Jahre 1902 S. 397. — Außenhandel der Kolonie Dahomey im Jahre 1903 S. 397. — Der Handel der französischen Kolonien im Jahre 1902 S. 398. — Literatur S. 398. — Literatur-Verzeichnis S. 399. — Verkehrs-Nachrichten S. 399. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Verwendung des in der zweiten Ergänzung zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 unter Kapitel 1 Titel 14 der Ausgaben für das südwestafrikanische Schutzgebiet bereitgestellten Fonds von zwei Millionen Mark. Vom 2. Juni 1904.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet folgendes bestimmt:

§ 1.

Aus dem in der zweiten Ergänzung zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 unter Kap. 1 Tit. 14 der Ausgaben für das südwestafrikanische Schutzgebiet bereitgestellten Fonds von zwei Millionen Mark können Darlehen an Geschädigte sowie Hilfeleistungen an Bedürftige aus Anlaß der Verluste infolge des Eingeborenenaufstandes zugebilligt werden. Hilfeleistungen an Bedürftige erfolgen ohne die Auflage der Rückerstattung. Darlehen können unverzinslich gewährt werden.

§ 2.

Berücksichtigt können alle diejenigen in Deutsch-Südwestafrika ansässigen Personen und Gesellschaften werden, welche nicht nachgewiesenermaßen beim Aufstande eine der Landesregierung unfreundliche Haltung angenommen oder den Aufstand durch eigenmächtige und gesetzwidrige Handlungen mitverschuldet haben.

Inwieweit Ausländer zu berücksichtigen sind, bleibt der Entscheidung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) vorbehalten.

§ 3.

Darlehen und Hilfeleistungen sind grundsätzlich nur solchen Geschädigten zu gewähren, welche sich — möglichst unter entsprechender Sicherheitsleistung — zum Wiederaufbau ihrer Anwesen und zur Fortsetzung ihres Wirtschaftsbetriebes im Schutzgebiete verpflichten.